

**Geschäftsordnung
des Medienrates**

vom 15. September 1993

in der Fassung vom 27. Oktober 2015

§ 1 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Der Medienrat wählt den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 13 Abs. 3 MStV) für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit.

§ 2 Sitzungen - Einladung - Tagesordnung

(1) Die Sitzungstermine werden im voraus vom Medienrat festgelegt. Verlangt ein Mitglied eine außerordentliche Sitzung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 MStV), so beruft der Direktor diese Sitzung nach Absprache eines Termins mit allen erreichbaren Mitgliedern des Medienrates unverzüglich ein.

(2) Der Direktor legt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden einen Vorschlag für die Tagesordnung vor.

(3) Jedes Mitglied des Medienrates kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.

(4) Der Medienrat kann Mitarbeiter der Anstalt allgemein oder zu bestimmten Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zulassen. Er kann andere Personen zu bestimmten Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zulassen; diese sind zu Beginn ihrer Teilnahme auf das Beratungsgeheimnis (§ 7 dieser Geschäftsordnung) hinzuweisen.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt der Medienrat in der betreffenden Sitzung das die Sitzung leitende Mitglied.

§ 3 Beratungsgeheimnis

Zum Schutz der Unabhängigkeit der Mitglieder des Medienrates und zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Hergang bei den Beratungen und Abstimmungen geheim.

§ 4 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung ist durch die Anstalt eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den folgenden Inhalt hat: Anwesenheit der Mitglieder des Medienrates, Inhalt der gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsverhältnisse (ohne Namensnennung). Über Anhörungen wird eine ausführliche Niederschrift gefertigt.

(2) Der Hergang bei der Beratung und Abstimmung des Medienrates kann zur Gedächtnisstütze des Medienrates und der Anstalt ebenfalls protokolliert werden. Die Mitglieder des Medienrates können Äußerungen zu Protokoll geben.

(3) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Medienrat in der darauf folgenden Sitzung.

§ 5 Beschlußfassung im Umlaufverfahren

(1) Zwischen den Sitzungen des Medienrates können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden. Das Umlaufverfahren wird vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eingeleitet, wenn nicht der Medienrat im Einzelfall ein anderes Vorgehen vereinbart hat.

(2) Widerspricht ein Mitglied der Beschlußfassung im Umlaufverfahren, so wird die Angelegenheit Tagesordnungspunkt der darauf folgenden Sitzung des Medienrates; ein Umlaufbeschluß kommt in diesem Falle nicht zustande.

§ 6 Eilentscheidungen des Direktors

Entscheidungen des Direktors nach § 15 Abs. 5 MStV gelten bis zur jeweils folgenden Sitzung des Medienrates.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Medienrat beschließt, welche Ergebnisse seiner Beratungen in welcher Form über die Vorschriften des MStV über die Veröffentlichung von Beschlüssen hinaus der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

§ 8 Ausschluss von Interessenkonflikten

(1) Jedes Mitglied des Medienrates ist verpflichtet, Beteiligungen, vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Umstände, die bei einer konkreten Entscheidung als möglicher Interessenkonflikt gewertet werden können, gegenüber dem Medienrat offen zu legen. Der Medienrat befindet darüber, ob sich das Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung beteiligen kann. Unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, von sich aus auf eine Beteiligung zu verzichten, um dem Anschein eines Interessenkonflikts entgegenzuwirken.

Geschäftsordnung des Medienrates

(2) Kein Mitglied des Medienrates darf durch eine Förderung oder sonstige Vereinbarungen der Medienanstalt direkt oder indirekt begünstigt werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter, Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts.